



Deutschland hat großes Interesse an der Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften. **Mit der „Blauen Karte EU“ können Ausländer mit Hochschulabschluss eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.**

**Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf ein Visum für die „Blaue Karte EU“ im Original und 2 Kopien vorzulegen.** Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Lebenslauf über den beruflichen Werdegang mit Zeugnissen, Diplomen usw.
- Deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss  
Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org> (nur auf Deutsch). Wenn Sie eine Abfrage starten, fügen Sie bitte einen Ausdruck des Ergebnisses Ihrem Antrag bei.  
Bei Ärzten erfolgt die Bestätigung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit der Approbation.
- konkretes Arbeitsplatzangebot (z.B. Arbeitsvertrag) mit Angaben zum Bruttojahresgehalt  
Der Arbeitsplatz muss der Qualifikation angemessen sein, d.h. die mit dem Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse müssen für den Arbeitsplatz zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. Beschäftigung eines Arztes im Pharmaunternehmen).  
Für die Erteilung einer „Blauen Karte EU“ muss das Bruttojahresgehalt mindestens 50.800 Euro betragen. Für Mangelberufe wie Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte oder IT-Spezialisten muss das Bruttojahresgehalt mindestens 39.624 Euro betragen. Die Beträge – hier für das Jahr 2017 – werden jährlich neu festgelegt.
- nur wenn für den Beruf vorgeschrieben: Erteilung der Berufsausübungserlaubnis oder Zusage der Erteilung (z.B. Approbation für Ärzte gem. § 10 Bundesärzteordnung)
- Reisekrankenversicherung, die die Zeit zwischen Einreise und dem Beginn der Beschäftigung abdeckt (siehe Infoblatt Nr. 20). Der Nachweis ist spätestens vor Aushändigung des Visums vorzulegen.

Übrigens:

Ihr Ehegatte erhält, ohne über deutsche Sprachkenntnisse verfügen zu müssen, einen Aufenthaltstitel, der eine Anstellung oder selbstständige Tätigkeit erlaubt. Die „Blaue Karte EU“ wird bei erstmaliger Erteilung für maximal vier Jahre ausgestellt. Es besteht aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen nach zwei bis drei Jahren eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis zu erhalten (siehe dazu § 19a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz).

Allgemeine Informationen zur „Blauen Karte EU“ finden Sie im Internet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) und über das Portal für ausländische Fachkräfte [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).